

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

187. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 15. Dezember 2005

Nummer 50

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

536 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Bernd Schiffer, Düsseldorf). S. 445

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 537 Antrag der Firma STRABAG AG auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG. S. 445
- 538 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht zum Antrag der Stadtwerke Nettetel GmbH zur Entnahme von Grundwasser für die Wassergewinnung Breyell. S. 446
- 539 Bekanntmachung über die Festsetzung eines Erörterungstermines. S. 446
- 540 Antrag der Firma Walter Rau Neusser Öl und Fett AG, Industriestraße 36 – 40 in 41460 Neuss auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 446
- 541 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Kreis Weseler Abfallgesellschaft (KWA) – Einrichtung eines Notfallzwischenlagers. S. 448

542 44. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Regiobahn Verlängerung-Ost und Kalkabbaugebiet Dornap). S. 448

Sozialangelegenheiten

- 543 Erweiterung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Eicken. S. 450
- 544 Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Büderich. S. 450

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 545 „ALLGEMEINVERFÜGUNG des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 2005 zur Zulassung der Verwendung von synthetischen Vitaminen A, D und E zur Verfütterung an Wiederkäuer. S. 450
- 546 Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer gewerblichen Anlage zum Brennen von Kalkstein der Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG, Wuppertal-Dornap. S. 451
- 547 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 302 3524865). S. 452

B.**Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

536 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Bernd Schiffer, Düsseldorf)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 25. November 2005

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Bernd Schiffer
Am Kähnen 62
40599 Düsseldorf

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Markus Nottebrock

zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise
und kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 445

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

537 Antrag der Firma STRABAG AG auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG

Bezirksregierung
52.03.06.04STRAB08/05

Düsseldorf, den 1. Dezember 2005

Die Firma STRABAG AG hat mit Datum vom 15. 7. 2005 gem. § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) die wesentliche Änderung der Aufbereitungsanlage für Gestein und Schlacke (SAfGuS) auf dem Werksgelände der STRABAG AG, Bataverstraße 9 in 47809 Krefeld beantragt.

Antragsgegenstand sind die Änderung der Kaltmischanlage durch den Einbau eines 4. Doseurs mit Grainwerk und die Verlegung und Drehung des Vormischers um 90° sowie Schaffung einer zusätzlichen Austragstelle, die Aufstellung und der Betrieb einer Steinsetzmaschine in der westlichen Hallenhälfte der Betriebshalle sowie die Änderung der Nebenbestimmung Nr. 5.2.1 des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 23. 11. 1998, Az.: 52.03.06.04-02/98.

Gemäß § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im

Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

Hesse

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 445

**538 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
zum Antrag der Stadtwerke Nettetal GmbH
zur Entnahme von Grundwasser für die
Wassergewinnung Breyell**

Bezirksregierung
54.6.1.1 – 051/04 VIE

Düsseldorf, den 2. Dezember 2005

Die Stadtwerke Nettetal GmbH, Leuther Str. 25, 41334 Nettetal, haben einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz gestellt.

Antragsgegenstand ist die Förderung von 811.000 m³/Jahr Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Nettetal GmbH.

Wird Grundwasser in einem Volumen von mehr als 100.000 m³/Jahr und weniger als 10 Mio. m³/Jahr zutage gefördert, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG sowie
- § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) in Verbindung mit Ziffer 3 a) der Anlage 1 zum UVPG NRW
- in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

Esser

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 446

**539 Bekanntmachung über die Festsetzung
eines Erörterungstermines**

Bezirksregierung
54.20.02-003/04

Düsseldorf, den 7. Dezember 2005

Antrag der Stadt Duisburg auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 31 WHG, § 152 LWG, §§ 3 ff UVPG zur Deichsanierung/Deichrückverlegung „Mündelheimer Rheinbogen“ zwischen Düsseldorf-Bockum und Duisburg-Ehingen, Rheinstrom-km 759,2 bis 768,5, rechtes Ufer.

Der Erörterungstermin zu dem o. g. Verfahren findet am **17.01.2006 ab 09.30 Uhr im Pädagogischen Zentrum, Berthold-Brecht-Berufskolleg, Am Zielkamp 28-30, 47259 Duisburg** statt.

Der Termin wird am 18.01, 19.01.2006 und sofern erforderlich an den nachfolgenden Tagen ebenfalls ab 9.30 Uhr fortgesetzt.

Der Termin dient dazu, die **rechtzeitig** gegen das o.g. Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Betroffenen zu dem Vorhaben mit der Stadt Duisburg als Träger des Vorhabens, den Behörden, den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den übrigen Betroffenen zu besprechen. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Ich weise darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Die Bezirksregierung Düsseldorf

– Obere Wasserbehörde –

Im Auftrag

Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 446

**540 Antrag der Firma Walter Rau
Neusser Öl und Fett AG, Industriestraße 36 – 40
in 41460 Neuss auf Erteilung einer Genehmigung
gemäß §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung
56.8851.4.1-4721

Düsseldorf, den 8. Dezember 2005

Die Firma Walter Rau Neusser Öl und Fett AG, Industriestraße 36 – 40, 41460 Neuss, hat mit Datum vom 13.12.2004 die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Be-

trieb einer Anlage zur Herstellung von Partialglyceriden beantragt.

Das Betriebsgelände der Walter Rau Neusser Öl und Fett AG befindet sich an der Industriestraße 36 – 40, 41460 Neuss, Gemarkung Neuss, Flur 4, Flurstücke 44, 45, 49, 188, 206, 207, 420 und 591.

Gegenstand des Verfahrens ist es, Speisefett in einer maximalen Menge von 69 t pro Tag bzw. 20.000 t pro Jahr unter Zugabe von Glycerin durch einen zusätzlichen Verfahrensschritt in einen anderen Lebensmittelgrundstoff, eine so genannte Partialglyceridmischung, umzuwandeln.

Die zur Herstellung von Partialglyceriden erforderlichen Anlagen sind z.T. aus vorhandenen und neuen Komponenten zusammengestellt, die mit Ausnahme des Dampferzeugers und der Feuerungsanlage alle innerhalb des bestehenden Raffineriegebäudes untergebracht sind.

Der beantragte Produktionszweig fällt als Anlage zur Herstellung sauerstoffhaltiger Kohlenwasserstoffe unter die Ziffer 4.1 b, Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **19.12.2005 bis 18.01.2006** bei der

**Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a,
Ceciliallee 2, 40474 Düsseldorf**

**Montags bis Donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr
Freitags von 8.00 bis 15.30 Uhr**

und bei der Stadt Neuss im Amt für Stadtplanung, Rathaus, Michaelstraße 50, 41460 Neuss, 3. Etage, Zimmer 3.802 [zu erreichen über den Eingang 5 (Michaelstr.) oder die Eingänge 1, 2 und 6 (Rathausrundbau)]:

**Montags bis Mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei mir oder an dem Auslegungsort im Amt für Stadtplanung der Stadtverwaltung Neuss innerhalb der Einwendungsfrist vom **19.12.2005 bis 01.02.2006** vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, müssen unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z.B. Leib und Leben, Gesundheit oder Eigentum) der Einwender für gefährdet ansieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW

gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben; jedoch werden auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf den **15.02.2006, ab 10.00 Uhr**.

Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im Saal der

**Rheinterrassen-Uedesheim
Deichstraße 16
41468 Neuss**

Einlass kann nur bis zur Kapazitätsgrenze der Räumlichkeiten gewährt werden. Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 16 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
Schneiderwind

**541 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Kreis Weseler
Abfallgesellschaft (KWA) – Einrichtung
eines Notfallzwischenlagers**

Bezirksregierung
56.8851.8.1-4812

Düsseldorf, den 5. Dezember 2005

Die Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG, Graftstr. 25, 47475 Kamp-Lintfort beabsichtigt die Einrichtung eines Notfallzwischenlagers im AEZ Asdonkshof, um bei unvorhergesehenen Stillständen der Abfallverbrennungsanlage einen Teil des kommunalen Haus- und Sperrmülls zwischenzulagern. In diesem Fall wird der Abfall vorzerkleinert, einer Ballierungseinheit zugeführt und anschließend im Umladebereich der Gleisanlage in einer Menge von max. 12.500 t zwischengelagert.

Mit Datum vom 11.10.2005 wurde hierfür ein Antrag auf wesentliche Änderung des Abfallentsorgungszentrums Asdonkshof nach § 16 BImSchG gestellt.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 448

**542 44. Änderung des Regionalplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
im Gebiet der Stadt Wuppertal
(Regiobahn Verlängerung-Ost und
Kalkabbaugebiet Dornap)**

Bezirksregierung
61.52.01.44

Düsseldorf, den 8. Dezember 2005

Ziel der 44. GEP-Änderung ist es, den bisherigen Endpunkt der Regiobahn S28 Mettmann-Stadt-

wald Richtung Wuppertal-Vohwinkel aufzuheben, die Stadt Wülfrath mit dem neuen Haltepunkt Hahnenfurth-Düssel an die Schiene anzubinden sowie die Verlängerung der Regiobahn über eine südliche Einschleifung auf die S 9 in Richtung Wuppertal-Vohwinkel und eine baulich optionale Nordeinschleifung im Rahmen des Projektes Rheinisch-Niederbergische Bahn (Circle Line) zu ermöglichen.

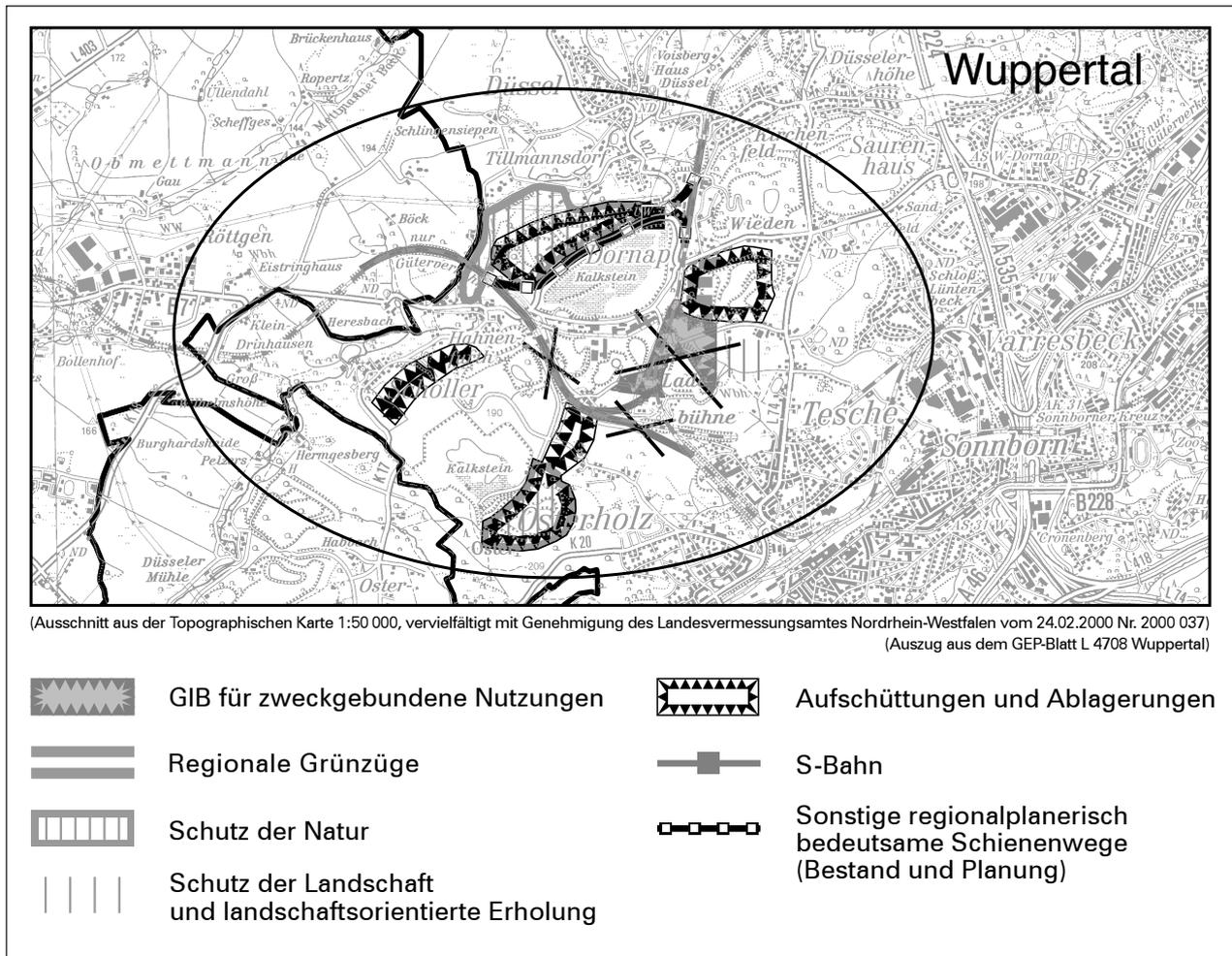
Mit der im GEP 99 sowie im ÖPNV-Bedarfsplan 98 dargestellten Südvariante ist die Nordeinschleifung aufgrund verschiedenster Schwierigkeiten nicht zu realisieren. Weiterhin würde die Südvariante den Betrieb in den Kalkabbauereichen, Grube Hahnenfurth und Grube Osterholz beeinträchtigen und einschränken. Unter Abwägung der betrieblichen, wirtschaftlichen und verkehrspolitischen Aspekte sowohl unter Kostengesichtspunkten als auch in Bezug auf die technische Realisierbarkeit und planerische Verträglichkeit stellt die Linienführung parallel zur B7 zwischen der Halde und der Grube Hahnenfurth das zu erreichende Optimum dar. Aus den dargelegten Gründen kann die im GEP 99 dargestellte sogenannte Südvariante der Regiobahn von dem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) für die zweckgebundene Nutzung Kalkabbaubetriebe bis zum Kreuzungsbauwerk Einschleifung S-Bahnstrecke Wuppertal-Essen (S9)/Ladebühne entfallen.

Das durch die Regiobahnplanung in Anspruch genommene Haldenvolumen, das für das Bergematerial aus dem Kalksteinabbau benötigt wird, bedingt die Planung einer neuen Halde Hanielsfeld im Bereich eines ehemaligen Klärteichs.

Aufgrund dieser Planungen sowie der natürlichen Entwicklung im Plangebiet ergeben sich weitere Änderungen hinsichtlich der Schutzwürdigkeit von Flächen, sowie die Darstellung von neuen Haldenbereichen Richtung Schöller und der Holthäuser Heide, weil das genehmigte Haldenvolumen der Kalksteinwerke Oetelshofen nahezu erschöpft ist. Die neuen Halden sollen gleichzeitig Immissionsschutzfunktionen in Richtung der Ortschaften Schöller und Holthäuser Heide übernehmen.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 08.12.2005 unter TOP 5 beschlossen, das Verfahren entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt wird. Gemäß § 14 Abs. 3 Landesplanungsgesetz wird Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereiche von den Umweltauswirkungen berührt werden, nunmehr Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.



Die Vorlage zur 44. Änderung des Regionalplanes wird in der Zeit

vom 09.01.2006 bis einschließlich 10.03.2006

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

a) Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Zimmer 388

montags bis freitags:
09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

b) Stadtverwaltung Wuppertal
Große Flurstraße 10
42275 Wuppertal
Kundenzentrum Plankammer (R.:156)

montags bis freitags 08.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 14.00 bis 16.00 Uhr

Anregungen und Bedenken sind bis zum **10.03.2006** schriftlich, per E-Mail
(helge.claeren@brd.nrw.de oder
bertram.keller@brd.nrw.de)

oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Bezirksplanungsbehörde (Postanschrift: **Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 62, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf**) geltend zu machen. Statt dessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort in Wuppertal Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der 44. Änderung des Regionalplanes zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.

Änderungen des Regionalplanes werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates wird auch ins Internet eingestellt und steht in Kürze auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter folgender Adresse bereit: www.brd.nrw.de/sitzungsvorlagen2005 unter dem Titel „08.12.2005 21. Regionalratssitzung – Tagesordnung“.

Düsseldorf, den 2. Dezember 2005

Im Auftrag
Keller

Sozialangelegenheiten

543 Erweiterung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Eicken

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 5. Dezember 2005

Genehmigungsurkunde

Nach Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände ordne ich hiermit gemäß § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24.07.1924 die Erweiterung des

„Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Eicken“

um die beiden Kirchengemeinden St. Albertus und St. Maria Himmelfahrt, Mönchengladbach mit Wirkung zum 1. Januar 2006 an.

Der Kirchengemeindeverband gibt sich aufgrund dieser Erweiterung ab dem 1. Januar 2006 den Namen

„Katholischer Kirchengemeindeverband Mönchengladbach-Stadtmitte“.

Gleichzeitig genehmige ich die von den beteiligten Kirchenvorständen der Kirchengemeinden St. Elisabeth, St. Maria Rosenkranz, St. Maria Himmelfahrt und St. Albertus, Mönchengladbach, gefassten Beschlüsse vom 25. Oktober 2005, vom 9. November 2005, vom 8. November 2005, vom 24. Oktober 2005 über die Erweiterung des Kirchenverbandes bzw. über den Beitritt zum Kirchengemeindeverband und dessen neu gefasster Satzung.

Manfred von Holtum
Generalvikar

Urkunde

Die durch Urkunde des Generalvikars des Bistums Aachen festgelegte Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Eicken durch die Kirchengemeinden St. Albertus und St. Maria Himmelfahrt in Mönchengladbach, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Aufgrund der Erweiterung gibt sich der Kirchengemeindeverband ab 1. Januar 2006 den Namen:

„Katholischer Kirchengemeindeverband Mönchengladbach-Stadtmitte“.

Düsseldorf, den 2. Dezember 2005

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 450

544 Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Buderich

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 5. Dezember 2005

Urkunde

über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Buderich

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden Heilig Geist, Meerbusch (Buderich), und St. Mauritius, Meerbusch (Buderich), zum 31.12.2005 und der Neuerrichtung der katholischen Kirchengemeinde (Pfarrgemeinde) St. Mauritius und Heilig Geist, Meerbusch-Buderich, zum 01.01.2006 wird der Kirchengemeindeverband Buderich zum 31.12.2005 aufgelöst.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes übergehen, ist die Kirchengemeinde St. Mauritius und Heilig Geist, Meerbusch-Buderich.

Diese Urkunde tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

† Joachim Cardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Buderich wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 1. Dezember 2005

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 450

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

545 „ALLGEMEINVERFÜGUNG des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 2005 zur Zulassung der Verwendung von synthetischen Vitaminen A, D und E zur Verfütterung an Wiederkäuer

nach Anhang II Teil D Ziffer 1.2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (Abl. L 198 vom 22.07.1991),

zuletzt geändert durch die Verordnung 1916/2005 der Kommission vom 24. November 2005 (Abl. L 307 vom 25.11.2005, S. 10); im Folgenden EG-Öko-VO genannt

Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd
Nordrhein-Westfalen
M.11-17.01.02.03

1. Das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd (LEJ) als zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinne von Ziffer 1.2 des Anhangs II Teil D der EG-ÖKO-VO genehmigt die Verwendung von synthetischen Vitaminen A, D und E zur Verfütterung an Wiederkäuer in landwirtschaftlichen Betrieben, die nach den Grundregeln des ökologischen Landbaus wirtschaften, in Nordrhein-Westfalen.
2. Die Ausnahmegenehmigung erfolgt unter folgenden Nebenbestimmungen:
 - 2.1 Die Genehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass es sich um naturidentische Vitamine handelt.
 - 2.2 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Nordrhein-Westfalen als bekannt gegeben.

Die Begründung kann beim Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen, Tannenstr. 24 b, 40476 Düsseldorf eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen, Tannenstr. 24b, 40476 Düsseldorf, einzulegen.

Düsseldorf, den 6. Dezember 2005

Im Auftrag
Dr. Woltering
Landesamt für
Ernährungswirtschaft
und Jagd

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 450

546 **Öffentliche Bekanntmachung
der Entscheidung über den Antrag
auf Genehmigung nach § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur wesentlichen Änderung einer gewerblichen
Anlage zum Brennen von Kalkstein der
Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG,
Wuppertal-Dornap**

Staatliches Umweltamt Düsseldorf

Genehmigungsbescheid

Auf den Antrag vom 02.09.2005 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I.

Der Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG, 42327 Wuppertal, Hahnenfurth 5, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6 und 16 BImSchG in Verbindung mit Anhang Nr. 2.4 Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) in der z. Z. gültigen Fassung vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.08.2003 (BGBl. I S. 1614, 1631) **die Genehmigung**

zur wesentlichen Änderung der vorhandenen Kalksteinbrennanlage, bestehend aus drei Ringschächtofen (Ofen II, III und IV) mit einer Gesamtproduktionsleistung an Branntkalk von 480 Tonnen pro Tag und zugehörigen Nebeneinrichtungen (erforderliche Gebläse, Entstaubungsanlagen, Abgaskamine, Steinbunkeranlage, Rohsteinbeschickung, Abzugsbänder für Branntkalk) auf dem Betriebsgrundstück in 42327 Wuppertal, Hahnenfurth 5, erteilt.

Gegenstand der Änderung:

- a) Kapazitätserhöhung der Branntkalkproduktion von 480 Tonnen pro Tag auf 920 Tonnen pro Tag durch
- b) Errichtung und Betrieb eines mit Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung befeuerten Gleichstrom-Gegenstrom-Regenerativofens (GGR-Doppelschicht-Kalksteinbrennofen; max. Feuerungswärmeleistung: 64,83 GJ/h $\hat{=}$ 18 MW bei $H_U = 33500 \text{ kJ/m}^3$ Erdgas) mit einer Durchsatzleistung an Kalkstein von 32 t/h, aus der eine Produktionsleistung an Branntkalk (Weichbrand-Stückkalk) von 18,5 t/h resultiert und zugehöriger Nebeneinrichtungen (Verbrennungsluft- und Kühlluftgebläse, Entstaubungsanlage, 56 m hoher Abgaskamin, gekapselte Fördereinrichtungen, Abzugsbänder für Branntkalk),
- c) Errichtung und Betrieb von zwei Silos mit einem Volumen von je 850 m³ für Kalkstein,
- d) Erweiterung bzw. Modifikation der bestehenden Kalksteinwaschanlage (Alte Splittanlage),
- e) Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Klasiereinheit und weiterer gekapselter Fördereinrichtungen (Bänder und Schnecken).

Gemäß § 4 Abs. 6 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (TEHG) vom 08.07.2004 (BGBl. I S. 1578) in der zur Zeit geltenden Fassung ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die zugelassene Änderung der Anlage zum Brennen von Kalkstein, die eine Tätigkeit i. S. des TEHG zur Freisetzung hier des Treibhausgases Kohlendioxid (CO₂) darstellt, zugleich die Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG.

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen sowie der beigefügten Nebenbestimmungen, die Bestandteil des Bescheides sind, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) – mit ein, ergeht im

Übrigen jedoch unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung erfasst werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Umweltamt Düsseldorf, Schanzenstr. 90, 40549 Düsseldorf, einzulegen.

Die Frist ist nur gewährt, wenn der Widerspruch innerhalb der angegebenen Frist bei v. g. Behörde eingegangen ist.

Sollte die Widerspruchsfrist durch das Verschulden eines vom Widerspruchsführer Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Die Zulassungsentscheidung wird hiermit gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. S. 1001) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen), die Bestandteil des Bescheides sind, ergeht.

Die Nebenbestimmungen enthalten Regelungen, die der Sicherstellung des Einhaltens der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen sowie der Gewährleistung des technischen Standards dienen. Sie beinhalten bei der Errichtung und Erweiterung bzw. Modifikation der baulichen Anlagen des Vorhabens zu berücksichtigende bauordnungsrechtliche Anforderungen und Festlegungen zum Brandschutz sowie insbesondere beim Betrieb der zugelassenen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen zu erfüllende Anforderungen zum Arbeitsschutz sowie zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm und Luftverunreinigungen.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides mit Begründung liegen vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 16.12.2005 bis einschließlich 29.12.2005, ausgenommen an Feiertagen, beim

1. Staatlichen Umweltamt Düsseldorf, Schanzenstr. 90, 40549 Düsseldorf – Zimmer 164, während der Dienstzeiten – Montag bis Freitag von 07.30 bis 16.00 Uhr,

2. Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal im Geo-Datenzentrum/Plankammer, Raum 156 des Neubaus Rathaus Wuppertal-Barmen, Große Flurstr. 10, 42275 Wuppertal, während der üblichen Dienstzeiten (Montag, Dienstag und Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr; Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr; Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr)

zur Einsichtnahme aus.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber denjenigen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt.

Düsseldorf, den 1. Dezember 2005
21.1-G 30/05-To/Kie

Staatliches Umweltamt
Düsseldorf

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 451

547

**Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**

(Nr. 302 3524865)

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 3 023 524 865 wird hiermit gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen vom 15.12.1995 und in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21.06.1999 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Kaarst, den 7. Dezember 2005

Stadtparkasse
Kaarst-Büttgen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 452

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne**

Telefon:

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach